

M17 / 2020 / XVI

Org.-Einheit: Stabsstelle 010
Geschäftszeichen:
Sachbearbeiter/in: EB Dr. Jürgens
Datum: 27.04.2020

MITTEILUNG

Finanzierung der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe und der Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten während der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen
Hier: Rundschreiben an die Leistungserbringer und deren Verbände

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Verwaltungsausschuss	04.05.2020	zur Kenntnis

Inhalt der Mitteilung

Die Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe. Hierauf musste auch der LWV-Hessen als wichtigster Leistungsträger entsprechend reagieren. In verschiedenen Rundschreiben hat die Verwaltungsleitung die getroffenen Regelungen den Leistungserbringern zur Kenntnis gegeben.

1. Mit Verordnung der Landesregierung vom 23. März 2020 wurde die 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 ergänzt. In § 4 der 2. Verordnung wurde ein umfangreiches Betretungsverbot für behinderte Menschen in Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie Tagesstätten normiert. Das Betretungsverbot betraf neben den Fällen von Infektion oder Infektionsverdacht auch alle behinderten Menschen, die in besonderen Wohnformen, im Betreuten Wohnen oder im familiären Kontext ausreichend betreut werden können und damit die Mehrheit der behinderten Werkstatt-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeiter. Mit Rundschreiben vom 24. März 2020 wurde den Trägern der betroffenen Einrichtungen mitgeteilt, dass zunächst auch für diejenigen behinderten Menschen, die vom Betretungsverbot betroffen sind, die vereinbarte Vergütung fortgezahlt wird. Das Rundschreiben ist dieser Mitteilung als Anlage 1 beigelegt.
2. Mit weiterem Rundschreiben vom 31. März an die Träger von besonderen Wohnformen und Träger von Betreutem Wohnen sowie an die Träger der vom Betretungsverbot betroffenen Einrichtungen wurde eine Verpflichtung der Leistungserbringer zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit festgestellt. Die Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Betreuung und Unterstüt-

zung der betroffenen behinderten Menschen wurde zur Voraussetzung gemacht für die Weiterzahlung der Vergütung an die Träger der vom Betretungsverbot betroffenen Einrichtungen auf der einen Seite und für die Geltendmachung möglicher Mehraufwände durch die anderen Träger auf der anderen Seite. Zugleich wurde eine Frist bis 20. April 2020 gesetzt, innerhalb derer die Träger konkret ihre Zusammenarbeit vor Ort darlegen sollten. Das Rundschreiben ist dieser Mitteilung als Anlage 2 beigefügt.

3. Besonderen Herausforderungen sehen sich die Träger der Fachberatungsstellen, Tagesaufenthaltsstätten, des Betreuten Wohnens sowie der stationären und teilstationären Einrichtungen im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII gegenüber. Hierauf hatte die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen ausdrücklich hingewiesen. Mit Rundschreiben vom 6. April 2020 wurde die Liga und wurden die Leistungserbringer für Leistungen nach § 67 SGB XII darüber informiert, wie mit evtl. Mehrbedarfen z.B. für zusätzliche Quartiere, Einrichtungen zur Hygiene etc. auf Antrag umgegangen werden wird. Das Rundschreiben ist dieser Mitteilung als Anlage 3 beigefügt.
4. Weiterhin ergab sich die Notwendigkeit einer Regelung hinsichtlich der Fahrdienste, die von den WfbMs und anderen Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um Vereinbarungen der einzelnen Leistungserbringer mit privatwirtschaftlichen Unternehmen. Wegen des Betretungsverbots wurden auch die Fahrdienste für die Einrichtungen nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Gleichwohl bestand auch hier ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die Zeit nach den Beschränkungen. Im Falle einer schrittweisen Reduzierung der Betretungsverbote ergibt sich möglicherweise sogar ein Mehraufwand, wenn weniger Fahrgäste gleichzeitig in einem Fahrzeug befördert werden können. Mit Rundschreiben vom 8. April 2020 wurde den Trägern daher mitgeteilt, dass die Fahrkostenbudgets zu 70% weiterhin gezahlt werden. Für die Einzelheiten wird auf das Rundschreiben als Anlage 4 zu dieser Mitteilung verwiesen.
5. Bis zum 20. April 2020 hatten die weitaus meisten der betroffenen Leistungserbringer die angeforderte Mitteilung (s. Rundschreiben vom 31. März 2020) über ihre Zusammenarbeit vor Ort abgegeben. Daraus ergibt sich eine durchweg engagierte Zusammenarbeit auch über Trägergrenzen hinweg. Sowohl die Träger der Einrichtungen, die vom Betretungsverbot betroffen sind, als auch die Träger der anderen Angebote sind sehr bemüht, pragmatische Lösungen in der Zusammenarbeit zu finden. Deshalb wurde den Leistungserbringern mit Rundschreiben vom 27. April 2020 mitgeteilt, dass der LWV-Hessen die Fortzahlung der vereinbarten Vergütungen über den 30. April 2020 hinaus fortsetzen wird. Das Rundschreiben ist dieser Mitteilung als Anlage 5 beigefügt.

Zur zeitnahen Abstimmung aller Maßnahmen innerhalb des Dezernats 200 wurde vom Ersten Beigeordneten eine „Akut-AG“ gegründet, der die Dezernentin 200, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 201 und der Fachbereichsleiter FB 206 angehören. Die Akut-AG tagt in kurzen Abständen bei Bedarf. Auf der homepage des LWV-Hessen (www.lwv-hessen.de) wurde zudem ein FAQ zu wichtigen Fragen rund um die Folgen der Corona-Pandemie eingestellt.

Träger von Werkstätten für behinderte
Menschen bzw. Tagesförderstätten

Träger von Tagesstätten

im Lande Hessen

Datum 24. März 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.0 – 261.10.8

**§ 4 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, ergänzt durch
Verordnung vom 23. März 2020**

**Verbot des Betretens von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und
Tagesstätten**

hier: weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße es sehr, dass mit der o. a. Verordnung nunmehr eine hessenweit einheitliche Regelung erfolgt ist, die es Ihnen ermöglicht, unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes notwendige Maßnahmen vor Ort zu treffen. Wir alle sind verpflichtet, ab sofort nach den Vorgaben der Verordnung zu verfahren.

Die hessische Regelung ist so ausgestaltet, dass nicht generell der Betrieb der genannten Einrichtungen eingestellt werden muss, sondern die dort genannten Personen – das wird im Ergebnis bei den meisten Einrichtungen der weit überwiegende Teil der behinderten Menschen sein – die Einrichtungen nicht mehr betreten dürfen. Das bedeutet zugleich, dass aus unserer Sicht Angebote einer WfbM, wie z.B. der Betrieb eines Hofladens oder auch die Serviceleistungen für andere Einrichtungen (Küchenbetrieb, Wäschereien etc.) weiter betrieben werden können, allerdings nicht mehr mit Personen, die dem Betretensverbot unterliegen.

Zugleich muss sichergestellt werden, dass die Betreuungsmöglichkeiten in den besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen) oder in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen) nicht nur aufrechterhalten bleiben, sondern in die Lage versetzt werden, für den betroffenen Personenkreis die notwendige Betreuung als Alternative zu den bisherigen Einrichtungen auch tatsächlich zu gewährleisten. Hieran mitzuwirken ist auch Ihre Aufgabe, der Sie sich bereits jetzt stellen. Dafür vielen Dank. Die behinderten Menschen verlieren durch das Verbot des Betretens verschiedener Einrichtungen nicht ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe. Deshalb bitten wir Sie, mit Ihren Möglichkeiten daran mitzuwirken, weiterhin Betreuungsmöglichkeiten zu eröffnen, die den Betroffenen sowie den Angehörigen die nötige Sicherheit geben.

Der LWV Hessen möchte Sie dabei unterstützen und erklärt sich deshalb bereit, die im Einzelfall beschiedene kalendertägliche Vergütung bzw. in den Tagesstätten die entsprechende Jahrespauschale für die Dauer dieses außergewöhnlichen Zustandes weiter zu zahlen, damit Sie die Betreuung der betroffenen Menschen sicherstellen können. Die o.g. Verordnung schafft hierfür die Möglichkeit. Denn die Tatsache, dass Sie Ihre Angebote für den betroffenen Personenkreis gegenwärtig nicht wie gewohnt erbringen können, beruht nicht auf einem Umstand, den Sie beeinflussen konnten, sondern auf einer hoheitlichen Anordnung. Deshalb können wir die vereinbarte Vergütung auch für die Personen weiterzahlen, denen aufgrund der Verordnung nicht mehr erlaubt ist, Ihre Einrichtung zu betreten.

Diese Weiterzahlung erfolgt aber auch, damit Sie die Betreuung der betroffenen Menschen sicherstellen können. Dies kann weiterhin vor Ort in den Werkstätten, den Tagesförderstätten bzw. den Tagesstätten in Form von Notgruppen erfolgen, sofern es sich dabei um Menschen mit Behinderungen handelt, die nicht unter die in § 1 Abs. 1 a – d genannten Personen fallen.

Es gilt aber auch, Betreuungsalternativen (s.o.) zu unterstützen. So begrüßen wir ausdrücklich und erwarten dies auch, dass Mitarbeitende der betroffenen Werkstätten, Tagesförderstätten bzw. Tagesstätten, die in den Einrichtungen aufgrund der Betretensverbote für die Betreuung derzeit nicht benötigt werden, Betreuungsunterstützungen leisten, wenn die Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen bzw. in eigener Häuslichkeit leben. Dies ist auch trägerübergreifend zu gewährleisten. Bitte sprechen Sie sich vor Ort ab, wie dies unbürokratisch und praktikabel umgesetzt werden kann.

Wir erwarten von jedem Träger, dass uns mitgeteilt wird, in welcher Weise Sie dies vor Ort umsetzen, um die Betreuung der betroffenen behinderten Menschen auch außerhalb der Werkstatt zu gewährleisten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle des Auslaufens eines Bewilligungszeitraums von der leistungsberechtigten Person weiterhin rechtzeitig ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt werden muss.

Die Schließungstage aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus werden nicht bei der Berechnung der Abwesenheitszeitenregelungen nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII berücksichtigt.

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Personen ist weiterhin nach den entsprechenden Vorgaben sicherzustellen. Wir gehen derzeit davon aus, dass das ausgesprochene Betretungsverbot der Werkstätten keine Konsequenzen für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge haben wird.

Darüber hinaus bitte ich Sie, aufgrund der vielfach nicht mehr notwendig werdenden Beförderung von Menschen mit Behinderungen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die von Ihnen geschlossenen Beförderungsverträge zu beachten, da dies Auswirkungen auf das jeweilige Fahrtkostenbudget haben kann. Weitere notwendige Abstimmungen werden wir mit den Verbänden der Leistungserbringer vornehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Zeit des reduzierten Betriebs der Einrichtung ggf. auch anderweitige Ersatzmöglichkeiten in Betracht kommen (z.B. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz etc.). Solche Ansprüche sind von Ihnen geltend zu machen und uns mitzuteilen, damit wir eine Anrechnung auf die laufende Vergütung im Einzelfall prüfen können.

Außerdem wird auf Bundesebene derzeit der Erlass eines „Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes“ vorbereitet. Hierin sollen Regelungen erfolgen, mit denen die Leistungsträger verpflichtet werden, den Bestand der Leistungserbringer zu gewährleisten, mit denen sie vertragliche Beziehungen unterhalten. Die hier dargelegte Vorgehensweise der vollständigen Weiterzahlung der Vergütung erfolgt zunächst vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene. Über mögliche sich hieraus ergebende Änderungen würden wir Sie zeitnah unterrichten.

Wir gehen davon aus, dass bei Ihnen weitere leistungs- oder vergütungsrechtliche Fragen entstehen werden. Es ist nicht zielführend, diese von einzelnen Trägern an einzelne Mitarbeitende (Regionalmanager oder Sachbearbeiter) heranzutragen. Vielmehr sollten Sie Ihre Fragen gebündelt über Ihre Verbände dem LWV Hessen zur Beantwortung übermitteln. Hierfür haben wir eine eigene e-mail-Adresse eingerichtet:

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

Wir werden zeitnah auch an die LAG WfbM bzw. Vertreter der Tagesstätten herantreten, um gemeinsam weitere Einzelheiten zu besprechen.

Ich bedanke mich außerordentlich für Ihren Einsatz, die Menschen mit Behinderungen in diesen bewegten Zeiten weiterhin zu unterstützen, um auch weiterhin ihren Anspruch auf Teilhabe sicherzustellen.

Die Verbände der Leistungserbringer, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Regionaldirektion Hessen sowie die Kommunalen Spitzenverbände erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens

Träger von besonderen Wohnformen
(ehem. Stat. Einrichtungen) und
Träger von Betreutem Wohnen,
die Leistungsberechtigte im Rahmen der
Eingliederungshilfe nach SGB IX betreuen
Träger von Werkstätten, Tagesförderstätten
und Tagesstätten für behinderte Menschen

Datum 31. März 2020
Auskunft Frau Grimm
Telefon 0561 / 1004-2215
Telefax 0561 / 1004-2776
E-Mail maren.grimm@lww-hessen.de
Zimmer 415
Zeichen 201.1 – Corona

im Lande Hessen

per e-mail

Corona Virus – Auswirkungen des Betretensverbotes von Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten auf die Träger der besonderen Wohnformen und des Betreuten Wohnens - Verpflichtung der Leistungserbringer zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise stellt auch die Leistungserbringer der besonderen Wohnformen und des Betreuten Wohnens in der Eingliederungshilfe vor ungeahnte Herausforderungen. Sie müssen handlungsfähig bleiben und Ihre Strukturen müssen aufrechterhalten werden. Der LWV Hessen möchte Sie dabei unterstützen. Gemeinsam mit Ihnen möchte ich kreative und flexible Lösungen finden, die Ihnen finanzielle Sicherheit geben und gleichzeitig die Betreuung der behinderten Menschen auch in den Zeiten der Pandemie sicherstellen.

Durch Verordnung der Landesregierung vom 23.03.2020 sind die meisten der bisher in Werkstätten (WfbMs), Tagesstätten und Tagesförderstätten (Tafös) betreuten behinderten Menschen von einem Betretensverbot betroffen, d.h. sie dürfen die Einrichtung nicht mehr betreten. Aufgrund dieser hoheitlichen Anordnung sind die Einrichtungen ihrerseits nicht mehr in der Lage, die an sich von ihnen zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich für die betroffenen Menschen sicherzustellen. Deshalb ist der LWV Hessen bereit, die im Einzelfall beschiedene kalendertägliche Vergütung bzw. in den Tagesstätten die entsprechende Jahrespauschale für die Dauer dieses außergewöhnlichen Zustandes auch für diejenigen Leistungsberechtigten weiter zu zahlen, die von dem Betretensverbot jeweils betroffen sind. Dies haben wir den betroffenen Leistungserbringern bereits mit Rundschreiben vom 24. März 2020 mitgeteilt.

Voraussetzung hierfür ist aber die Bereitschaft der Träger, frei werdende personelle Kapazitäten in den Bereichen unterstützend einzusetzen, in denen gleichzeitig ein deutlicher Mehrbedarf besteht. So erwartet der LWV Hessen, dass die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten Sie als die Träger besonderer Wohnformen oder des Betreuten Wohnens dabei unterstützen, die Betreuung und Unterstützung der behinderten Menschen sicherstellen zu können.

In den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (bisherige stationäre Einrichtungen, jetzt „besondere Wohnformen“) ist keine Betretens- oder Nutzungsbeschränkung vorgesehen. Da es sich um den häuslichen Bereich der Bewohnerinnen und Bewohner handelt, muss dieser auch aufrechterhalten bleiben. Die vom LWV Hessen jeweils im Rahmen der Eingliederungshilfe zu zahlende Vergütung ist also nicht betroffen und wird normal weiter an Sie gezahlt. Soweit – z.B. durch den Ausfall der tagesstrukturierenden Maßnahmen in den Werkstätten und Tagesförderstätten – in den jeweiligen Einrichtungen ein (personeller) Mehrbedarf entstehen sollte, soll dieser zunächst durch den Einsatz von Mitarbeitenden aus den WfbMs und Tafös abgedeckt werden. Hierzu ist also eine angebotsübergreifende, aber auch eine trägerübergreifende Zusammenarbeit notwendig, damit ein entsprechender Ausgleich nicht nur bei denjenigen Einrichtungen gewährleistet ist, die in einer einheitlichen Trägerschaft liegen.

Im Betreuten Wohnen werden für die leistungsberechtigten Personen jeweils Fachleistungsstundenkorridore bewilligt. Das sich hieraus ergebende Jahreskontingent wird von uns üblicherweise in monatlichen Raten beglichen. Hieran wird der LWV auch weiter festhalten. Wenn über einen begrenzten Zeitraum wegen der Corona-Krise nur wenige oder gar keine Fachleistungsstunden tatsächlich erbracht werden können, kann dies zu einem späteren Zeitpunkt in der Unterstützungsarbeit soweit wie möglich kompensiert werden. Außerdem ist es aus unserer Sicht während der Corona-Krise zulässig, Beratungsgespräche auch telefonisch oder mit sonstigen fernmündlichen oder audiovisuellen Übermittlungsmöglichkeiten zu führen und dies als geleistete Fachleistungsstunde abzurechnen. Zudem beabsichtigen wir derzeit keine Kürzung der Vergütung, auch wenn im Laufe des Jahres das vorgesehene Jahreskontingent nicht vollständig ausgeschöpft wird.

Inzwischen wurde vom Bundesgesetzgeber das „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)“ verabschiedet. Danach wird den „Sozialdienstleistern“, zu denen auch die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe gehören, aufgegeben, ihre Bereitschaft zu erklären, alle ihnen zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung sind die Leistungsträger verpflichtet, den Bestand auch derjenigen „Sozialdienstleister“ zu gewährleisten, die aufgrund hoheitlicher Maßnahmen ihren Betrieb einstellen oder erheblich einschränken müssen. Dies soll durch einen Zuschuss gewährleistet werden, der sich nach dem Monatsdurchschnitt des Jahreszeitraums vor dem Inkrafttreten der Maßnahme bemisst. Dieser Zuschuss ist allerdings gegenüber den Vergütungen aufgrund des Rechtsverhältnisses zu den jeweiligen Leistungsträgern nachrangig.

Der LWV Hessen ist bereit, auch unter der Geltung des SodEG an der o.g. Regelung zu Gunsten der vom Betretensverbot betroffenen Einrichtungen sowie im Betreuten Wohnen festzuhalten. Das setzt allerdings voraus, dass die nach dem SodEG den „Sozialdienstleistern“ auferlegten Pflichten auch von Ihnen als Leistungserbringern dem LWV Hessen gegenüber wahrgenommen werden, wobei wir diese Anforderung auf den Bereich beschränken würden, in dem Personal anderweitig bei Hilfen für behinderte Menschen eingesetzt werden kann. Dies bedeutet im Einzelnen folgendes:

1. Die Träger von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und Tagesstätten für behinderte Menschen teilen uns bitte bis spätestens 20. April 2020 mit, welche personellen Ressourcen in anderen Bereichen eingesetzt werden können, ob entsprechende Regelungen mit anderen Einrichtungen oder Diensten bereits getroffen wurden und welche Anstrengungen ansonsten unternommen wurden, um zu solchen Vereinbarungen zu kommen. Diese Rückmeldungen erwarten wir bis spätestens zum genannten Datum per e-mail an

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

Ich bin sicher, dass darüber der Solidaritätsausgleich innerhalb der hessischen Leistungserbringer funktionieren wird. Sollte dies jedoch nicht wie vorgesehen der Fall sein, müssten wir entscheiden, ob wir ab Mai 2020 an unserem bisherigen Verfahren der Fortzahlung der Entgelte festhalten können.

2. Sollten Träger von besonderen Wohnformen einen tatsächlichen Mehraufwand verzeichnen und aus diesem Grunde eine erhöhte Vergütung anstreben, müssen zuvor die Möglichkeiten des vorgesehenen auch trägerübergreifenden Solidaritätsausgleichs ausgeschöpft werden. Uns müssten also die Anstrengungen vorgetragen werden, Unterstützung von anderen Trägern zu erhalten, und die Gründe, weshalb dies im Einzelfall nicht zum Erfolg geführt hat. Nur unter diesen Voraussetzungen sind wir bereit zu prüfen, ob von uns ein entstandener Mehrbedarf ausgeglichen werden kann.

Bitte sprechen Sie sich vor Ort ab, wie eine angebotsübergreifende und ggf. trägerübergreifende Betreuung der behinderten Menschen unbürokratisch und praktikabel umgesetzt werden kann. Ich bitte Sie, aktiv mit anderen Leistungserbringern zusammenzuarbeiten.

Sollten Sie wegen der Corona-Pandemie weitere leistungs- oder vergütungsrechtliche Fragen haben, wäre es nicht zielführend, diese von einzelnen Trägern an einzelne Mitarbeitende (RegionalmanagerInnen oder SachbearbeiterInnen) meines Hauses heranzutragen. Vielmehr sollten Sie Ihre Fragen gebündelt über Ihre Verbände dem LWV Hessen zur Beantwortung übermitteln. Hierfür haben wir eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet:

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

Die inzwischen mehrfach an uns herangetragene Frage des Umgangs mit bewilligten Fahrkostenbudgets wird bei uns noch intern bearbeitet. Wir werden Sie über das Ergebnis ebenfalls sehr zeitnah unterrichten.

Mir ist bewusst, dass die oben skizzierte angebots- und ggf. trägerübergreifende Lösung ein hohes Maß an Flexibilität erfordert und eine sehr große Herausforderung für Sie darstellt. Ich möchte bereits an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön hierfür an Sie und Ihre Mitarbeitenden aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens

Liga der freien Wohlfahrtspflege in
Hessen e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Leistungserbringer, die Hilfen nach den
§§ 67 ff. SGB XII in Hessen in sachlicher Zu-
ständigkeit des LWV Hessen erbringen

Datum	06. April 2020
Auskunft	Herr Carstens
Telefon	0561/10042707
Telefax	0561/10041707
E-Mail	hans-peter.carstens@lwv-hessen.de
Zimmer	419
Zeichen	207.3

Schreiben der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 23.03.2020 und 30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gillich,

dem LWV Hessen ist es ein wichtiges Anliegen, in Hessen die Fachberatungsstellen, die Tagesaufenthaltsstätten, das Betreute Wohnen, die stationären und teilstationären Einrichtungen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in der Corona Krise zu sichern und in der Struktur zu erhalten.

Im Rahmen der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII muss sichergestellt sein, dass die Beratung und persönliche Unterstützung im stationären Wohnen, in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen) und durch die Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten aufrechterhalten bleibt und unter Beachtung der geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln auch tatsächlich gewährleistet wird. Die Aufgabe des LWV Hessen als Leistungsträger sehe ich darin, Sie bei den Herausforderungen in dieser Krise so gut wie möglich zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Angebote und Dienste zu schaffen.

Für die Jahresförderung der Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten für das Jahr 2020 sind bei vorliegenden Anträgen die erforderlichen Abschlagszahlungen für die Monate Januar bis September 2020 veranlasst worden. Abschläge für die Monate Januar bis März 2020 wurden bereits ausgezahlt.

Seit dem 01.01.2020 erfolgt die Bearbeitung der Einzelfälle bei den Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII durch den LWV Hessen direkt. Der personelle Aufbau des Teams konnte mittlerweile abgeschlossen werden.

Derzeit werden die durch die Übernahme erforderlichen neuen Kostenzusagen bei den Bestandsfällen ab dem 01.01.2020 erteilt. Um eine reibungslose Begleichung der Abrechnungen sicherzustellen, wird derzeit ein Schreiben an die Leistungserbringer zu Details der Abrechnungsmodalitäten erarbeitet und demnächst versandt. Erste Hinweise zum Abrechnungsverfahren waren im Informationsschreiben vom 05.12.2019 enthalten.

Soweit aufgrund noch nicht vorliegender Kostenzusagen eine Abrechnung der Leistungen des stationären Wohnens noch nicht erfolgen konnte, besteht die Möglichkeit, auf Antrag weitere monatliche Ab-

schläge auszuzahlen. Ebenfalls können Leistungserbringer für das Betreute Wohnen in Ausnahmefällen Abschlüsse beantragen, wenn die Kostenzusagen für die Abrechnung noch nicht vorliegen.

Notwendige Maßnahmen von Leistungserbringern zur Vereinzelung von Bewohnern in Wohnheimen mit Mehrbettzimmern werden seitens des LWV Hessen im Rahmen von Prävention und bei angeordneten Schutzmaßnahmen mitgetragen. In diesen Fällen ist der LWV Hessen bereit, zusätzliche Aufwendungen für Ausweichquartiere von auszulagernden Plätzen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen durch das Land Hessen mit zu finanzieren. Eine Platzzahlerweiterung über die geschlossene Leistungsvereinbarung nach den §§ 75 ff. SGB XII hinaus ist damit nicht verbunden.

Als Ausweichquartiere für vereinbarte Plätze, die ausgelagert werden müssen, kommen bei Eignung u.a. vorübergehend freie Kapazitäten in Pensionen und Hotels in Frage. Der hessische Schaustellerverband hat der Landesregierung angeboten, im Rahmen seiner Möglichkeiten vorhandene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Möglicherweise könnten solche Unterkünfte als Alternative genutzt werden.

Die Finanzierung solcher Maßnahmen wird nicht über eine Veränderung der im Jahr 2020 laufenden Vergütungen der Wohneinrichtungen erfolgen, sondern durch „Sonderzahlungen“ an die betroffenen Leistungserbringer. Die Details dazu werden derzeit erarbeitet.

Anfragen und Anträge zur bzw. auf die Nutzung und Finanzierung von Ausweichquartieren sind von den betroffenen Leistungserbringern inhaltlich und vom finanziellen Umfang her **im Vorhinein** mit dem Fachbereich 207, FuB 207.3, abzustimmen. Diese Abstimmung und die erforderliche Rückmeldung werden zeitnah erfolgen.

Bei den vorgenannten Maßnahmen bitte ich Sie, diese auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialhilfeträgern vorzunehmen, da auch die Auswirkungen auf die oft in räumlicher Nähe befindlichen Übernachtungsplätze und Notschlafstellen zu berücksichtigen sind.

Das zum 01.01.2020 eingeführte Nettoprinzip bei dem stationären Wohnen muss allerdings weiter angewendet werden. Eine befristete Rückkehr zum Bruttoprinzip ist rechtlich nicht möglich. Sollte es nachfragenden Personen nicht möglich sein, aufgrund der Corona-Pandemie die notwendigen Unterlagen über ihr Einkommen und Vermögen dem LWV Hessen zeitnah zur Verfügung zu stellen, werden in diesen Einzelfällen die notwendigen Leistungen von uns mittels einer vorläufigen Kostenzusage bewilligt. Sobald die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden können, werden Bescheide mit der erforderlichen Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten erstellt. Die Leistungserbringer werden gebeten, in diesen Fällen aktiv daran mitzuarbeiten, dass die notwendigen Unterlagen nachgereicht werden und Leistungsberechtigte dann die erforderliche Eigenbeteiligung Ihnen zur Verfügung stellen. Ich bitte Sie, die Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Personen nach Zufluss an Ihrer Rechnung an den LWV Hessen abzusetzen.

Diese Regelung werden wir auf die ab dem 01.04.2020 gestellten Anträge auf stationäre Leistungen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anwenden.

Bei erstmaligen Anträgen nachfragender Personen auf Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII, die in dem Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.2020 gestellt werden, wird – soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen - eine Kostenzusage für 12 Monate anstelle von bisher 6 Monaten erteilt. Hilfepläne sollen - wie bisher - rechtzeitig vor Ablauf der 10 Wochenfrist bei diesen Fallgestaltungen vorgelegt werden.

Bei Verlängerungsanträgen Leistungsberechtigter, deren Kostenzusage im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 ausläuft, kann auf die Vorlage der Überprüfung des Hilfeplanes verzichtet werden. Sie können davon ausgehen, dass der vorhandene Hilfeplan weiter gilt. Kostenzusagen für Verlängerungsanträge Leistungsberechtigter werden für weitere 6 Monate bewilligt, soweit aus Sicht des Leistungserbringers die notwendigen Hilfen weiterhin erforderlich sind.

Bei Leistungen des Betreuten Wohnens sollten die Kontakte nicht reduziert werden, sondern möglichst in alternativer Form oder unter Beachtung der vom Robert-Koch-Institut erlassenen Empfehlungen Hilfen angeboten werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass Leistungsberechtigte, die allein in Wohnungen leben, nicht aus dem Blickfeld geraten.

Der Betrieb von Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten sowie den Wohnraumhilfen muss unter Beachtung der Hygienebedingungen und des Abstandsgebotes aufrechterhalten werden. Aufwendungen für Schutzmaßnahmen usw. können zusätzlich zu den bis zum 29.02.2020 gestellten Anträgen für die Jahresfinanzierung 2020 noch bis zum 15.07.2020 beim LWV Hessen eingereicht werden. Etwaige über das Land Hessen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung ist dabei anzugeben. Ich empfehle, im Vorfeld uns zeitnah über geplante oder erfolgte Maßnahmen schriftlich oder per e-mail an hans-peter.carstens@lww-hessen.de zu informieren. Dies gilt z.B. für zusätzliche Hygienemaßnahmen und erforderliche Schutzmaterialien, die zusätzliche Finanzierung von Essenzubereitung und Essensausgabe oder zusätzliche mobile Sanitäreinheiten, die über das nichtinvestive Förderprogramm in diesem Jahr zu finanzieren wären.

Weitere Fragen, die die Corona Krise betreffen können, bitte durch die Liga gesammelt, an die e-mail - Adresse:

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

gestellt werden.

Ich hoffe sehr, dass mit diesen Maßnahmen die bedrohliche Situation der wohnungslosen Menschen in Hessen, die durch den Corona Virus entstanden ist, gemildert und eingeschränkt werden können. Ich danke Ihnen für den Einsatz, den Sie an dieser Stelle für die soziale Gemeinschaft leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens

Träger von Werkstätten, Tagesförderstätten
und Tagesstätten für behinderte Menschen
im Lande Hessen

Nachrichtlich: LAG WfbM und Liga AK 4

Datum 08. April 2020
Auskunft Herr Träbing
Telefon 0561/1004-2840
Telefax 0561/1004-1840
E-Mail micheal.traebing@lww-hessen.de
Zimmer 349
Zeichen 201.3

per e-mail

Corona Virus – Auswirkungen des Betretungsverbot von Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten; Übernahme der Kosten für Fahrdienste Unser Rundschreiben vom 31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserem o. g. Schreiben angekündigt, möchten wir Sie über die weitergehenden Regelungen zur Finanzierung der Fahrtkosten nach Anlage 9 bzw. Anlage 7.2 des hessischen Rahmenvertrags informieren.

Aufgrund der sich aus der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ergebenden Betretungsverbote bzw. -beschränkungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Fahrdienste, welche die Beförderung der Leistungsberechtigten zu den Angeboten sicherstellen, Veränderungen.

1. Fahrtkostenbudgets nach Anlage 9 des hessischen Rahmenvertrages (Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten)

Die Beförderung der Leistungsberechtigten in die WfbM / die Tafö erfolgt regelhaft über externe Fahrdienste, in einigen Fällen auch über eigene Fahrdienste.

Viele dieser bisher durchgeführten Beförderungsfahrten entfallen aufgrund des Betretungsverbotes, damit reduzieren sich auch die an externe Dienste zu leistenden Zahlungen bzw. die entstehenden Aufwendungen teils deutlich.

Um sicherzustellen, dass auch nach Aufhebung der Betretungsverbote Fahrdienstleister wie bisher die Beförderung der Leistungsberechtigten in die WfbM / Tafö vornehmen können, erklären wir uns bereit, auch über etwaige vertragliche Verpflichtungen hinaus, 70 % der bisher vereinbarten Fahrtkostenbudgets für die Zeit vom 01.04.2020 bis zur Beendigung der Betretungsverbote zu bezahlen.

Die pauschale Festlegung auf 70 % erfolgt insbesondere, um eine sachgerechte dem zu erwartenden Aufwand gerecht werdende Größe festzulegen und etwaigen bürokratischen Aufwand soweit wie möglich zu vermeiden.

Wir möchten Sie bitten, mit Ihren Fahrdienstleistern in Gespräche zu gehen und unter Berücksichtigung etwaiger Zahlungen durch Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, die von Dritten übernommen / erstattet werden, Absprachen in dem vorgenannten Sinne zu treffen.

Dabei ist es erforderlich, sich rechtsverbindlich erklären zu lassen, dass die über vertragliche Verpflichtungen hinausgehenden Zahlungen zur dauerhaften Sicherstellung des Betriebes eingesetzt werden und das eingesetzte Personal weiter beschäftigt wird. Daher ist auf z. B. Kündigung von 450 € - Kräften zu verzichten, Aufstockungsleistungen an Mitarbeiter in Kurzarbeit sind zu leisten bzw. die Mitarbeiter ggf. in anderen systemrelevanten Bereichen einzusetzen.

Sollte der Mittelbedarf der Fahrdienstleister unterhalb der genannten 70 % liegen, um die Krisenzeit zu überbrücken, wären die Zahlungen nur in der relevanten Höhe zu leisten und der LWV Hessen darüber zu informieren. Unsere Zahlung würde sich sodann ggf. entsprechend reduzieren.

Unsererseits ist vorgesehen, die vierteljährliche Abschlagszahlung für das II. Quartal, die Mitte Mai erfolgt, zunächst in unveränderter Höhe vorzunehmen. Eine Anpassung der Zahlung aufgrund der relevanten Kürzung würde dann mit der Zahlung Mitte August für das III. Quartal erfolgen, dann sollte auch klar sein, wann die Betretungsverbote aufgehoben wurden und in welcher Höhe sich tatsächlich Kürzungsbedarfe ergeben.

2. Fahrkosten nach Anlage 7.2 des hessischen Rahmenvertrages (Tagesstätten und tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen)

Für den Bereich der vereinbarten Fahrtkostenbudgets nach Anlage 7.2 für die Tagesstätten und vergleichbarer Angebote erfolgt zunächst **keine** Kürzung der Budgets.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass hier Fahrten häufig mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt werden und hier eine Finanzierung über Jahreskarten erfolgt, so dass (kurzfristig) wenig bis keine Einsparungen möglich sind.

Sofern Fahrten über eigene Fahrdienste sichergestellt werden, erwarten wir, dass sowohl die personellen als auch sachlichen Ressourcen anderweitig zur Sicherstellung der Bedarfe von behinderten Menschen eingesetzt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 31.03.2020.

Sofern die Betretungsverbote der Tagesstätten über den Monat April bzw. den 03.05.2020 hinaus bestehen sollten, behalten wir uns vor, den Sachverhalt neu zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgens

Per E-Mail

Träger von Werkstätten für behinderte
Menschen, Tagesförderstätten und
Tagesstätten

Träger von besonderen Wohnformen

Träger des Betreuten Wohnens

im Lande Hessen

Datum 27. April 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.0 – Corona

Corona-Virus – Auswirkungen des Betretungsverbot von Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen auf die Träger der besonderen Wohnformen und des Betreuten Wohnens

– Verpflichtung der Leistungserbringer zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen Schreiben vom 24.03.2020 sowie 31.03.2020 habe ich für eine Zusammenarbeit und Unterstützung aller betroffenen Leistungserbringer geworben, um eine Betreuung der behinderten Menschen sicherzustellen.

Gleichzeitig habe ich die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen darum gebeten, bis 20.04.2020 mitzuteilen, welche personellen Ressourcen in anderen Bereichen eingesetzt werden können, ob entsprechende Regelungen mit anderen Einrichtungen oder Diensten getroffen wurden und welche Anstrengungen ansonsten unternommen wurden, um zu solchen Vereinbarungen zu kommen.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle zunächst für die zahlreichen und detaillierten Stellungnahmen danken, aber vor allem für die vor Ort entstandenen Unterstützungsmöglichkeiten untereinander sowie die kreativen Ideen, um die Teilhabe der behinderten Menschen auch in dieser für alle Betroffenen schwierigen Situation zu gewährleisten.

Es zeigt sich meiner Meinung nach damit sehr deutlich, dass der Solidaritätsausgleich innerhalb der hessischen Leistungserbringer funktioniert, so dass ich entschieden habe, über den 30.04.2020 hinaus die kalendertägliche Vergütung bzw. in den Tagesstätten die entsprechende Jahrespauschale in den im Einzelfall bewilligten Höhen weiterzahlen zu lassen.

Mit dieser Zusage verbinde ich ebenfalls meine Erwartung, dass Sie Ihre Bereitschaft zum Wohle der behinderten Menschen die bisher praktizierte Unterstützung der Träger der besonderen Wohnformen und des Betreuten Wohnens weiterhin aufrechterhalten.

Das Land Hessen hat mit der 6. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 16.04.2020 das Betretungsverbot für die in § 4 benannten Personenkreise auch über den 19. April hinaus bis zum 03. Mai 2020 verlängert.

Auch dies bedeutet wiederum für Sie eine sehr große Herausforderung und ich möchte Ihnen und Ihren Mitarbeitenden für die bisher geleistete sowie für die zukünftige Arbeit herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens